

Herr Züll (FDP-Fraktion) fragte, ob die gewerblichen Abholaktionen, deren Ankündigung man regelmäßig in Form von Flyern im Briefkasten habe, zulässig seien.

Herr Gleß sagte, man stelle, was die Anzahl der Container betreffe, in zunehmendem Maße einen regelrechten „Wildwuchs“ fest. In einigen Großstädten sei dies bereits so ausgeföhrt, dass man der Situation nicht mehr Herr werden könne. Hier habe man noch die Möglichkeit, zu steuern. Dazu benötige die Verwaltung einen Grundsatzbeschluss des Ausschusses.

Frau Feld-Wielpütz (CDU-Fraktion) teilte mit, man stimme der Vorlage zu. Bedauerlich sei, dass man keine Möglichkeiten habe, im privaten Bereich zu steuern. Die Container seien oftmals überfüllt, so dass etliche Säcke daneben stehen und teilweise über die ganze Straße fliegen würden.

Herr Köhler (Fraktion Aufbruch!) erinnerte daran, dass der Verwaltungsvorlage ein Antrag der Fraktion Aufbruch! (TOP 16.1.1) zugrunde liege. Es sei berechtigt, dass die öffentliche Hand nicht in allen Belangen in den privaten Bereich eingreifen dürfe.

Herr Metz (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) warf die Frage auf, an welchen Kriterien man festmache, was genau „gewerblich“ sei.

Verwunderlich sei, dass auf der Homepage der RSAG nur ein Containerstandort in Sankt Augustin zu finden sei, während in Siegburg 27, in Königswinter 14 und in Troisdorf 41 angezeigt würden. Er bitte die Verwaltung, diesbezüglich Kontakt zur RSAG aufzunehmen.

Der Fairtrade-Gedanke gehe auch mit der Verantwortung dafür einher, was man in andere Länder exportiere. Es gebe zahlreiche Händler, die sich zwar als caritativ ausgeben würden, tatsächlich jedoch den Textilmarkt in den Entwicklungsländern kaputt machen würden. Das Fairtrade-Netzwerk müsse man sinnvoll nutzen und an die Einsicht der Menschen appellieren. Er bitte alle darum, insbesondere in den Supermärkten das Gespräch mit den Marktleitern zu suchen, um zu erreichen, dass diese die Container entfernen.

Herr Züll sagte, man habe sehr wohl die Möglichkeit, auch im privaten Bereich einzugreifen. § 3 der Landesbauordnung schreibe vor, dass nicht überbaute Flächen wasseraufnahmefähig zu belassen, zu bepflanzen und zu begrünen seien. Dementsprechend hätten Container auf diesen Flächen nichts verloren.

Wenn in den Containern gewerblich gesammelt würde, seien diese als gewerbliche Anlagen einzustufen, die durch den Umstand, dass sie angefahren würden, sogar als „störend“ gelten könnten. Das Aufstellen sei in einem allgemeinen oder reinen Wohngebiet ohne Baugenehmigung nicht zulässig. Er schlage vor, hierüber in einer Pressemitteilung zu informieren.

Herr Gleß bestätigte die Argumentation von Herrn Züll und fügte hinzu, dass die Verwaltung auch Möglichkeiten habe, einzugreifen, wenn sich ein privates Grundstück in einem nicht ordnungsgemäßen, „vermüllten“ Zustand befinde.

Herr Schell (CDU-Fraktion) regte an, dass man, wenn man die Aufstellung im öffentlichen Raum ohnehin reglementieren wolle, auch überlegen könne, ob man das

zukünftig die RSAG machen lasse. Dies würde der Stadt zugutekommen, da man indirekt an der RSAG beteiligt sei. Voraussetzung sei natürlich, wie Herr Metz angeführt habe, dass dies keine wirtschaftsschädigenden Auswirkungen auf andere Kontinente habe. Er bitte darum, dies in dem Gespräch mit der RSAG zu klären.

Herr Nettesheim (SPD-Fraktion) sagte, man stimme der Vorlage zu und gehe davon aus, dass im Rahmen der Sondernutzung Unternehmen wie die RSAG zugelassen würden.